

## Neuerungen im Unterhaltsrecht?

### Steht das Ende der einstufig-konkreten Unterhaltsberechnung bevor?

Bundesrichter Dr. iur. Nicolas von Werdt hat heute anlässlich der St. Galler Eherechtstagung viel-sagende Andeutungen gemacht: Nachdem das Bundesgericht in einem noch nicht publizierten Urteil vom 11. November 2020 (Urteil 5A\_311/2019) den Methodenpluralismus im Bereich des Kindesunterhalts fallen gelassen hat, hat der Bundesrichter in seinem heutigen Referat angedeu-tet, dass der Methodenpluralismus auch beim nahehelichen Unterhalt vor dem Aus steht. Es seien entsprechende Urteile in der «Pipeline» und es könne in den nächsten drei Monaten mit klärenden Entscheiden gerechnet werden. Sollte sich eine Methode durchsetzen, so sei es – we-nig überraschend – die zweistufig-konkrete Methode. Die einstufig-konkrete Methode würde dann nur noch bei «exorbitant hohen Einkommen» zur Anwendung gelangen.

### Was würde dies für die Praxis bedeuten?

Der angedeutete Schritt des Bundesgerichts würde zu einer (interkantonalen) Vereinheitlichung und in vielen Fällen auch zu einer spürbaren Ver-einfachung der Unterhaltsberechnung führen. Es wäre zukünftig in deutlich weniger Fällen nötig, in umfangreichen Rechtsschriften und Verfahren jede Bedarfsposition detailliert zu substantiieren und zu beweisen.

Die Methodenwahl hat auch Auswirkungen auf die Beweislastverteilung. Die nun vom Bundegericht vermutlich bald zum alleinigen Standard erkorene Methode ist für die unterhaltsberechtigten Partei insgesamt vorteilhaft.

Im Ergebnis würde durch die Vereinfachung mehr Rechtssicherheit geschaffen, was sich positiv auf die einvernehmlichen Einigungen auswirkt. Zudem würden faktische, insbesondere prozessuale Hür-den abgebaut. Es ist davon auszugehen, dass dies zu einer besseren Verwirklichung von materiellem Recht beitragen würde.

Das Vorliegen einer beweisbaren Sparquote würde zukünftig nicht mehr zu einer einstufig-konkreten Unterhaltsberechnung führen. Eine Spar-quote wäre stattdessen im Rahmen der zweistufig-konkreten Methode bei der Überschussverteilung zu berücksichtigen, indem diese vor der Verteilung auf «grosse und kleine Köpfe» in Abzug gebracht wird. Nur bei «exorbitant hohen Einkommen» (der Bundesrichter nannte beispielhaft Jahreseinkom-men von CHF 1 Mio.) wäre eine einstufig-konkrete Berechnung auch weiterhin denkbar.

Die Vereinfachung würde vor allem gute bis sehr gute finanzielle Verhältnisse (Familieneinkommen ab ca. CHF 15'000) betreffen, die bisher aufgrund einer Sparquote mit der einstufig-konkreten Me-thode beurteilt wurden.

### Weitere erwähnenswerte Hinweise aus dem Referat

Weiter wird gemäss dem Bundesrichter eine *Bün-delung der Ermessenbetätigung* bei der Über-schussverteilung angestrebt. Beispielsweise seien «überobligatorische Arbeitsanstrengungen» nicht bei der Einkommensbestimmung angemessen zu berücksichtigen, sondern erst bei der Über-schussverteilung.

Der Bundesrichter hat weiter klargestellt, dass im Kinderunterhalt ein *Steueranteil* zu berücksichti-gen sei (was im Kanton Zürich in der Praxis bisher kaum verbreitet war). Bei der Berechnungsweise dieses Anteils blieb er allerdings vage. Die Berechnung ist denn auch nicht so einfach, da der unterhaltsberechtigten Elternteil zwar den Kinderunterhalt (für minderjährige Kinder) als Einkommen ver-steuern muss. Er kommt im Gegenzug aber in den Genuss des besseren Steuertarifs und der Kin-derabzüge.

Nach einigen anschaulichen Ausführungen zur Bestimmung der Obergrenze des ehelichen und nahehelichen Unterhalts auch für zukünftige Pha-sen hat der Bundesrichter schliesslich eine mögli-che Berechnungsweise vorgestellt, wie insbeson-dere bei alternierender Obhut die Betreuungsan-teile und die Leistungsfähigkeit der Eltern mithilfe einer Berechnungsformel auf beide Elternteile ver-teilt werden können. Ob das mathematische Ab-stellen auf Betreuungsprozente tatsächlich sinn-voll ist, wird die Zukunft zeigen müssen. Dr. iur. Nicolas von Werdt fügte wohl aus guten Gründen an, dass die Berechnungsformel zu einer Schein-genauigkeit führe. Er unterstrich deshalb, die vor-gestellten Grundsätze seien durch Ausübung von Ermessen umzusetzen.

Nicolas Blumenfeld, 1. Dezember 2020